

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Langenhagen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Langenhagen zu Gute kommen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten alle jungen Menschen in Langenhagen, sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Es dürfen keine Jugendlichen wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, ihres Körpers oder ihrer sozialen Herkunft von der Teilnahme an dem Jugendparlament ausgeschlossen werden.
- (4) Das Jugendparlament darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein und reflektiert die gesellschaftlichen Einflüsse auf die eigenen Entscheidungen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament Langenhagen bearbeitet nach bestem Wissen und Gewissen die Aufgaben, die sich aus der Satzung des Jugendparlaments ergeben.
- (2) Das Jugendparlament trifft sich dafür in regelmäßigen öffentlichen Sitzungen ca. 10-11x im Jahr (nicht in den Sommerferien niedersächsischer Schulen).
- (3) Neben den öffentlichen Sitzungen können die Mitglieder des Jugendparlaments Arbeitsgruppen gründen, die themenspezifisch arbeiten. In den öffentlichen Sitzungen werden Berichte aus den Arbeitsgruppen erbeten.

§ 3 Zusammensetzung, Ladungsfrist und Öffentliche Bekanntmachung

- (1) An den Sitzungen des Jugendparlaments können alle jungen Menschen aus Langenhagen teilnehmen, die durch die Satzung des Parlaments dazu berechtigt sind.
- (2) An einer aktiven Mitgliedschaft Interessierte machen auf Probe im Jugendparlament mit und müssen an zwei aufeinander folgenden Sitzungen teilnehmen. Aus triftigen Gründen (zum Beispiel im Krankheitsfall) und nach Absprache mit dem Jugendparlament, müssen die Sitzungen nicht aufeinander folgen. Anschließend entscheidet das Jugendparlament per Sitzungsbeschluss über ihre Aufnahme als offizielles Mitglied. Mitglied wird, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder sein müssen, erhält.
- (3) Das Jugendparlament kann zu jeder Zeit externe Sachverständige einladen, die sodann mit einem Rederecht ausgestattet sind.
- (4) Junge Menschen bis 27 Jahren, die eine Sitzung des Jugendparlaments besuchen, sind ebenfalls mit einem Rederecht ausgestattet.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In sehr dringenden Fällen kann die Ladungsfrist jedoch auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (6) Die öffentliche Sitzung inklusive Tagesordnung wird rechtzeitig, d.h. spätestens 3-4 Tage vor dem nächsten Termin, im Langenhagenteil der HAZ veröffentlicht und somit interessierten Jugendlichen und weiteren Bürgern und Bürgerinnen zugänglich gemacht.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Das Jugendparlament wählt am Ende jeder Sitzung zwei Mitglieder zur Leitung der nächsten Sitzung aus. Die Sitzungsleitungen werden mit der Aufgabe betraut, die nächste Sitzung vorzubereiten, ordnungsgemäß einzuladen und zu moderieren. Für jede Sitzung wird außerdem ein Mitglied zur Protokollführung bestimmt.
- (2) Die Sitzungen haben in der Regel folgenden Aufbau:
 1. Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 3. Vorlagen der Verwaltung,
 4. Behandlung der Anträge,
 5. Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte,
 6. Berichte aus den Arbeitsgruppen,
 7. Informationen aus der Verwaltung,
 8. Verschiedenes und Abschluss der Sitzung, Wahl der nächsten Sitzungsleitungen sowie der protokollführenden Person für die nächste Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitungen legen die Tagesordnung fest.
- (2) Zu berücksichtigen sind die Anträge zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern des Jugendparlaments bis 9 Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht wurden.
- (3) Bei dringenden Anträgen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Jugendparlaments erweitert werden.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) Ist keine Sitzungsleitung anwesend, wählen die Mitglieder des Jugendparlaments zu Beginn einer Sitzung eine neue Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitungen erteilen das Wort und leiten Abstimmungen. Die Redeliste wird nach der Reihenfolge der Meldungen aufgerufen; an einzelne Wortmeldungen thematisch anschließende Beiträge können vorgezogen werden. Die Führung einer Redeliste kann an ein anderes aktives Mitglied abgegeben werden.
- (3) Die Sitzungsleitungen können die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht aufrechterhalten sind.
- (4) Während der Beratung eines Antrags sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - Änderung des Antrags
 - Vertagung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung / Beratungsphasen
 - Beendigung der Beratung und Abstimmung
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (5) Von jeder Sitzung verfasst die protokollierende Person ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Liegt mangels anwesender Mitglieder keine Beschlussfähigkeit vor, darf das Jugendparlament die Entscheidung vertagen oder digital durchführen.
- (3) Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Wahl gibt es nur, wenn mindestens ein Mitglied des Jugendparlaments diese beantragt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament ist nur dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer Sitzung fest.

§ 9 Sitzungsteilnahme

- (1) Bei Verhinderung der Teilnahme ist das Jugendparlament rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die Teilnahme am Jugendparlament ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird bei Teilnahme an einer Sitzung mit einem Sitzungsgeld entsprechend der Regelung in § 3 der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten, der Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Langenhagen entschädigt.
- (3) Alle aktiven Mitglieder, die in einen (Fach-)Ausschuss der Stadt Langenhagen berufen werden, erhalten bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung ebenso ein Sitzungsgeld gemäß § 3 der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten, der Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Langenhagen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliedschaft pausiert (passive Mitgliedschaft), wenn ein Mitglied bei drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt. Die Passivierung der Mitgliedschaft ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und das betroffene Mitglied ist von der Stadtverwaltung oder dem Jugendparlament schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Reaktivierung der Mitgliedschaft bedarf der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden öffentlichen Sitzungen. Aus triftigen Gründen (zum Beispiel im Krankheitsfall) und nach Absprache mit dem Jugendparlament, müssen die Sitzungen nicht aufeinander folgen.

§ 10 Beteiligung und Mitwirkungspflicht von aktiven Mitgliedern bei inoffiziellen Arbeitstreffen

- (1) Aktive Mitglieder müssen an mindestens einem Arbeitstreffen zwischen den öffentlichen Sitzungen beteiligt sein. Die wiederholte Nichtteilnahme muss begründet werden.
- (2) Wenn Mitglieder wiederholt unentschuldigt fehlen, sollte es ein Angebot für ein gemeinsames Gespräch geben, um die Gründe des Fehlens zu erörtern und möglicherweise zu beheben.
- (3) Sollte kein Mitwirken der fehlenden Person sichtbar werden, kann das Jugendparlament über die weitere Mitgliedschaft der Person verhandeln. Ein Ausschluss als offizielles Mitglied aufgrund fehlender Mitwirkung bedarf eines Sitzungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

§ 11 Besondere Funktionen

- (1) Die das Jugendparlament betreuenden Fachkräfte aus der Stadtverwaltung verwalten die Handkasse des Jugendparlaments.
- (2) Die Betreuung der Webseite des Jugendparlaments übernehmen damit betraute Mitglieder aus dem Jugendparlament.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung durch das Jugendparlament der Stadt Langenhagen zu beschließen und tritt umgehend in Kraft.
- (2) Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Jugendparlaments werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Langenhagen, den 14.01.2022, überarbeitete Version vom 26.06.2023